

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum „Gräbergesetz“ (GräbGVwv) von 1969<sup>1</sup>

Abschrift von Nadja Thelen-Khoder

„Auf Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 9. März 1969 (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. März 1969) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsvorschrift ergibt. Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 21. Mai 1969

Der Bundesminister des Innern  
Vertretung Gumbel

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv). Vom 21. Mai 1969**

### **§ 1**

#### **Feststellung und Nachweisung der Gräber**

- (1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofs befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.
- (2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekanntem Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: ‚unbekannter Toter‘.
- (3) Sammelgräber sind im Anschluss an die Einzelgräber in die Gräberlisten einzutragen. An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: ‚Sammelgrab mit ... bekannten und ... unbekanntem Toten‘. Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.
- (4) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen. Es erhalten
  - a) die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,
  - b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt) in Berlin
  - c) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Kassel.Änderungen in der Zahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 21. Mai 1969 zum Gräbergesetz vom 9. März 1969 (GräbGVwv). In: „Bundesanzeiger“ (G 1990 A), herausgegeben vom Bundesjustizminister der Justiz, Jg. 21 (1969), Nr. 100 (v. 3. Juni 1969), S. 1f (Amtlicher Teil. Bekanntmachungen. Der Bundesminister des Innern)

- (5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1 S. 320) bisher geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

## **§ 2**

### **Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber**

- (1) Jedes Grab muss eine würdige Ruhestätte sein.
- (2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.
- (3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, dass die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepasst sein.
- (4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene, einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.
- (5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.
- (6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannt Soldaten erhalten die Aufschrift ‚Unbekannter Soldat‘, Grabzeichen für unbekannt Tote die Aufschrift ‚Unbekannt‘. Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.
- (7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.
- (8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

## **§ 3**

### **Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter**

- (1) Verlegung von Gräbern innerhalb eines Friedhofes sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Verlegung eines Grabes sind die Friedhofsträger und – wenn möglich – die Angehörigen zu hören. Bevor Verlegungen in Angriff genommen werden, ist das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesminister des Innern insbesondere folgende Unterlagen zu:

- a) Lagepläne des abgebenden und aufnehmenden Friedhofes mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber unter Beifügung von Fotos (jeweils 2fach),
  - b) Stellungnahmen der beteiligten Friedhofsträger und Angehörigen
  - c) Kostenvoranschläge (2fach). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten belibt unberührt.
- Von der Vorlage der Unterlagen zu Buchstabe a kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.
- (3) Bei der Verlegung von Gräbern darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, sind auch die Angehörigen dieser Toten zu hören.
  - (4) Vor Identifizierungen leiten die obersten Landesbehörden dem Bundesminister des Innern insbesondere zu:
    - a) Eine gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, gemäß § 8 des Gräbergesetzes;
    - b) die Stellungnahmen des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
    - c) bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Äußerung der Angehörigen der unbekanntenen Toten.

## § 4

### Ruherechtsentschädigung

Für die Berechnung der Ruherechtsentschädigung und für die Berücksichtigung unwesentlicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gräbergesetzes gilt folgendes:

1. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile auf Friedhöfen ist nur zu leisten, wenn die gesamte für die öffentliche Last nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gräbergesetzes in Anspruch genommene Friedhofsgelände mindestens 5% der mit Zivilgräbern belegten Friedhofsfläche ohne Friedhofsnebenflächen ausmacht. Dabei sind zugrunde zu legen
  - a) bei geschlossenen Begräbnisstätten als Abteilungen von Friedhöfen (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) die Gesamtfläche der Abteilung einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen, wie Umfriedung, Wege, Denkmalsplatz usw.;
  - b) bei Sammelgräbern auf Friedhöfen die Grabfläche, vergrößert um die dazugehörigen Nebenflächen, höchstens jedoch um 50% der Grabfläche;
  - c) bei Einzelgräbern in Streulage je Grab 4 qm.
2. Bei geschlossenen Begräbnisstätten als Friedhöfe (§ 6 Abs. 3 des Gräbergesetzes) und bei Gräbern auf anderen Grundstücken als Friedhöfen findet Nummer 1 keine Anwendung.
3. Die Höhe der Entschädigung in den Fällen der Nummer 1 wird grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 des Gräbergesetzes ermittelt, wobei der ortsübliche Pachtzins für das Grundstück zugrunde zu legen ist. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt der Belegung mit Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes bereits als Friedhof gewidmet waren, kann den Friedhofsträgern statt dessen eine Ruherechtsentschädigung bis zur Höhe von 1,- DM, in ganz besonderen Ausnahmefällen bis zu 2,- DM je Grab, bei Sammelgräbern bis zu 0,25 DM je qm Sammelgrabfläche gewährt werden. Ein Vermögensnachteil kann in diesen Fällen nicht im Ausfall von Grabgebühren gesehen werden.
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnungen nach den Nummern 1 und 3 ist der Erste des Monats, in dem der Antrag auf Ruherechtsentschädigung erstmals gestellt worden ist.

## **§ 5**

### **Erstattungsfähige Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern**

- (1) Zu den nach § 10 des Gräbergesetzes vom Bund zu tragenden Kosten der Anlegung und Verlegung von Gräbern gehören alle Kosten, die zur Schaffung einer würdigen Grabstätte auf einem Friedhof notwendig sind.
- (2) Zu den Kosten nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes gehören auch die Kosten für
  1. die Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist;
  2. eine deckende, winterharte Bepflanzung, wenn das Grab schon vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war;
  3. eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

## **§ 6**

### **Übernahme von privatgepflegten Gräbern in die Erhaltung durch das Land nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes**

- (1) Grundsätzlich sollen privatgepflegte Gräber nur dann nach § 9 Abs. 3 des Gräbergesetzes in die Erhaltung durch das Land übernommen werden, wenn ihre Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte rechtlich und tatsächlich möglich ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines privatgepflegten Grabes besteht nicht.
- (2) Werden privatgepflegte Gräber in die Erhaltung durch das Land übernommen, trägt der Bund die Kosten für die deckende, winterharte Grabbepflanzung und für Grabzeichen, wenn diese fehlen oder nicht angemessen sind. Bei zusammenhängenden Gräbern, die unterschiedliche Grabzeichen und Bepflanzungen aufweisen, können auch die Kosten für einheitliche Grabzeichen und für eine einheitliche, deckende, winterharte Bepflanzung übernommen werden. Wird ein privatgepflegtes Grab aus Anlaß der Übernahme verlegt (§ 6 Abs. 4 des Gräbergesetzes), trägt der Bund die Kosten der Verlegung und bei Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte im Interesse der Einheitlichkeit die Kosten für ein Grabzeichen.
- (3) Der Bund trägt auch die Kosten für eine angemessene Ausgestaltung der neuen Begräbnisstätte.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Abrechnung der Kosten**

- (1) Die Länder leiten dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung zu über die nach § 10 des Gräbergesetzes zu erwartenden Kosten für
  - a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und Identifizierungen im folgenden Rechnungsjahr,
  - b) Anlegungen von Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privatgepflegte Gräber, die in öffentliche Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsjahr, Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherechtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr
- (2) Der Bedarfsnachweisung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind Kostenmitteilungen, sofern Anlegungskosten den Betrag von 5000 DM übersteigen, auch Kostenvoranschläge beizufügen. Der Bedarf für Anlegungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann auch geschätzt werden. Der Bedarfsnachweisung nach Absatz 1

Buchstabe c sind die von den Ländern mit der Deutschen Dienststelle (WASSt), Berlin, abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom 1. August des Vorjahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattet der Bund die Kosten der Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich der Ruherechtsentschädigung.

- (3) Das Bundesverwaltungsamt leistet nach Prüfung der Bedarfsnachweisung die Zahlungen nach Beginn des Rechnungsjahres.
- (4) Zur Prüfung und Anerkennung der vom Bund endgültig zu tragenden Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Ausgabennachweisungen in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.
- (5) Die endgültige Abrechnung zwischen den Ländern und dem Bundesverwaltungsamt ist so zu fördern, daß sie spätestens bis zum Ablauf des folgenden Rechnungsjahres abgeschlossen ist.

## § 8

### **Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz**

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162 vom 25. August 1953) werden aufgehoben.

## § 9

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.\*)

\*) Die §§ 1 bis 3 und 7 bis 8 sind am 9. März 1967, die §§ 4 bis 6 sind am 1. Januar 1968 in Kraft getreten (vgl. Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1967 und Nr. 49 vom 12. März 1968).“

### **„Anlage**

- Din<sup>2</sup> A 3 -

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Friedhofsträger: \_\_\_\_\_

Friedhofsbezeichnung: \_\_\_\_\_

(Bei Gräbern außerhalb eines Friedhofes sonstige Ortsbezeichnung, katasteramtliche Flur- und Parzellenummer)

### **Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber**

(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 – Bundesgesetzbl. I S. 589)

Aufgestellt: \_\_\_\_\_ Ausfertigung

Ort, Datum

(Siegel) \_\_\_\_\_ “

Die Spaltenüberschriften 1 – 11 der Tabelle ordne ich vertikal an:

„1 Lfd. Nr.

2 Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)

<sup>2</sup> DIN = Deutsche Industrie-Norm

- 3 Geburtstag und –ort
- 4 Dienstgrad, Truppenteil, Feldpostnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf
- 5 Todestag und –ort
- 6 Staatsangehörigkeit
- 7 Name und Anschrift der Angehörigen
- 8 Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)
- 9 Bei Sammelgräbern Größe der reinen Grabfläche
- 10 Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. .... des Gräbergesetzes
- 11 Bemerkungen“